

# **RICHTLINIE**

## **über Repräsentationen des Amtes Döbern-Land**

Repräsentationen/Würdigungen des Amtes Döbern-Land werden im Rahmen dieser Richtlinie wahrgenommen und beziehen sich insbesondere auf die Zusendung bzw. Überreichung von Glückwünschen und Präsenten bei

1. Geburtstagen,
2. Ehejubiläen,
3. sonstigen Repräsentationen.

Die Überreichung von Glückwünschen und Präsenten wird durch den Amtsdirektor bzw. von einem durch ihn Beauftragten wahrgenommen.

### **1. Geburtstage**

- 1.1 Für alle Bürgerinnen und Bürger werden Glückwünsche übermittelt
  - anlässlich des 90. und 95. Geburtstags in Form eines Glückwunschscheibens
  - ab dem 100. Geburtstag und jeder folgende durch persönliche Überbringung eines Glückwunschscheibens sowie eines Präsensts/Gutscheins im Wert von 20,00 Euro.
- 1.2 Bei Jubiläums- bzw. runden Geburtstagen von Personen, die im Amt Döbern-Land besondere Verdienste erworben bzw. aufgrund ihrer besonderen Stellung in der Öffentlichkeit Bedeutung erlangt haben, kann der Amtsdirektor eine angemessene Ehrung im Rahmen seiner jeweilig vorhandenen Haushaltsmittel vornehmen.

### **2. Ehejubiläen**

- 2.1 Den Jubilaren wird ein Glückwunschscheiben übersandt bei
  - Diamantener Hochzeit (60 Jahre)Es wird ein Glückwunschscheiben und ein Präsent im Wert von 25,00 Euro überbracht bei
  - Eiserner Hochzeit (65 Jahre)
  - Gnadenhochzeit (70 Jahre) und
  - Kronjuwelenerhochzeit (75 Jahre)

### **3. Wahrnehmung sonstiger Repräsentationen**

- 3.1 Soweit in den einzelnen Gemeinden des Amtes Döbern-Land anlässlich des Volkstrauertages Gedenkfeiern gehalten werden, wird in Abstimmung mit dem zuständigen Bürgermeister am Ehrenmal ein Kranz im Wert bis zu 50,00 Euro niedergelegt.
- 3.2 Bei Beisetzungen von
- a. Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Döbern-Land (aktive wie ehemalige) sowie
  - b. sonstigen Personen, die aufgrund ihrer besonderen Stellung in der Öffentlichkeit Bedeutung erlangt haben, wird kondoliert und ein Gebinde im Wert bis zu 30,00 Euro niedergelegt.

### **4. Sonstige Repräsentationen zu besonderen Anlässen**

Bei Repräsentationen in besonderen Einzelfällen (z. B. Einladung zu Geschäfts- und Vereinsjubiläen) kann der Amtsdirektor eine Würdigung in Wort und Schrift und/oder im Rahmen der jeweiligen vorhandenen Repräsentationsmittel vornehmen. Art und Umfang der Repräsentationsaufwendung legt der Amtsdirektor dabei im eigenen Ermessen fest.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Döbern, den 04.07.2017

gez. M. Lenke  
amt. Amtsdirektor

- Siegel -